

## **Beitrittserklärung**

der  
Musterfirma, Musterstraße 1, XXXXX Musterstadt  
- Verkehrsunternehmen -  
**zum Einnahmevertrag (EAV)**  
zwischen  
den Verkehrsunternehmen gemäß Anlage 1 zur EAV  
sowie  
der Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-Gesellschaft mbh  
- DING-  
über

**die Aufteilung der Brutto-Fahrgeldeinnahmen aus dem DING-Tarif**

### **Präambel**

Um den Bürgern ein integriertes Nahverkehrsangebot anzubieten und so möglichst viele Fahrgäste für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu gewinnen, haben sich die Unternehmen im Verbundgebiet der Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-Gesellschaft mbh (DING) zusammengeschlossen. Wesentliches Merkmal dieses Verbundgedankens ist ein gemeinsames Angebot von Nahverkehrsprodukten auf der Grundlage des DING-Tarifes. Hierbei ist die Tarifgestaltung auf die Verbundgesellschaft DING übertragen, sodass für die einzelnen Unternehmen die Tarifprodukte und die Preise nicht mehr gestaltbar sind und die auf der Grundlage des DING-Tarifes erzielten Fahrgelderlöse zwischen den Vertragspartnern aufgeteilt werden müssen. Die Aufteilung der Fahrgelderlöse regelt ein Einnahmevertrag (EAV) nebst Durchführungsrichtlinie zwischen den im Verbundgebiet tätigen Verkehrsunternehmen und der Verbundgesellschaft DING.

Das Verkehrsunternehmen wird künftig Verkehre im Verbundgebiet erbringen und die DING-Tarife anwenden. Um an der Verteilung der Fahrgelderlöse teilnehmen zu können, muss das Verkehrsunternehmen dem bestehenden Einnahmevertrag gem. § 8 Abs. 1 EAV beitreten.

Das vorausgeschickt vereinbarten die Parteien was folgt:

### **§ 1 Beitritt zur EAV**

- (1) Das Verkehrsunternehmen erklärt gegenüber DING den Beitritt zum EAV und verpflichtet sich, alle Pflichten aus dem EAV zu übernehmen. Der Beitritt erfasst die Verkehre der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung. Der Beitritt erfasst auch künftig hinzutretende Verkehre des Verkehrsunternehmens im Verbundgebiet; DING aktualisiert dann die Anlage 1. Der Beitritt bleibt wirksam, wenn das Verkehrsunternehmen einzelne Verkehre nicht mehr erbringt. Der Beitritt wird erst dann gegenstandslos, wenn das Verkehrsunternehmen gar keine Verkehrsleistungen mehr im Verkehrsverbund

erbringt. Veränderungen beim Kreis der an der Einnahmeverteilung beteiligten Verkehrsunternehmen lassen den Beitritt unberührt.

- (2) Das Verkehrsunternehmen erhält eine Abschrift des EAV nebst Anlagen.

## **§ 2 Teilnahme an der EAV**

- (1) Das Verkehrsunternehmen erhält mit seinem Beitritt zur EAV einen Schlüsselanteil an der Aufteilungsmasse nach § 8 Abs. 1 bis 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 3 EAV und der dazugehörigen Durchführungsrichtlinie. Die Schlüssel der Verbandsverkehrsunternehmen werden entsprechend angepasst. Die Schlüsseländerung wird wirksam, sobald das Verkehrsunternehmen Einnahmen aus Verbundverkehren in die Einnahmeverteilungsmasse einbringt. Die Schlüsselanteile werden den Verkehrsunternehmen mitgeteilt.
- (2) Einnahmeanteile werden dem Verkehrsunternehmen erst zugeschrieben, wenn es den Kooperationsvertrag mit DING abgeschlossen hat.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Ulm, den 14.09.2023

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Verkehrsunternehmen

\_\_\_\_\_  
Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-  
Gesellschaft mbH